



# Haushaltssicherungskonzept

des Landkreises Kassel

Haushaltsjahr 2014



**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Teil A</b> .....	<b>4</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Kassel</b> .....	<b>4</b>
<b>Teil B</b> .....	<b>10</b>
<b>Bericht über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 / 2013</b> .....	<b>10</b>
<b>Teil C</b> .....	<b>15</b>
<b>Konsolidierungsziel</b> .....	<b>15</b>
<b>Konsolidierungsmaßnahmen</b> .....	<b>15</b>
<b>Erträge</b> .....	<b>16</b>
Kreis- und Schulumlage.....	<b>16</b>
Zuweisung zu den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	<b>16</b>
Erhöhung der Erträge aus Bürgschaftsprovisionen.....	<b>17</b>
Erhöhung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Gebühren .....	<b>17</b>
Tabellarische Übersicht (Erträge).....	<b>19</b>
<b>Aufwendungen</b> .....	<b>19</b>
Personalaufwendungen .....	<b>19</b>
Aufwendungen im freiwilligen Selbstverwaltungsbereich.....	<b>20</b>
Senkung des Zinsaufwandes / Entschuldung durch Grundstücks- und Gebäudeveräußerungen sowie Veräußerung von Gesellschaftsanteilen .....	<b>21</b>
Tabellarische Übersicht (Aufwendungen).....	<b>21</b>
<b>Prüfung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen</b> .....	<b>22</b>
<b>Zusammenfassung der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen und Darstellung des Konsolidierungspfades</b> .....	<b>23</b>

**Übersicht der Abbildungen**

Abb. 1: Entwicklung der Fehlbeträge / Überschüsse des Verwaltungshaushaltes 1993 bis 2002 .....	5
Abb. 2: Kumulierte Fehlbeträge / Fehlbedarfe ab 2003 .....	6
Abb. 3: Entwicklung der Besonderen Finanzaufweisungen im Bereich „Soziales“ .....	7
Abb. 4: Entwicklung der Kassenkreditzinsen .....	8
Abb. 5: Entwicklung der Kreis- und Schulumlage .....	8
Abb. 6: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen .....	8
Abb. 7: Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	9



---

**Anlagen**

Anlage 1: Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010

Anlage 2: Übersicht über die „Aufwendungen im freiwilligen Selbstverwaltungsbereich –  
Haushaltsjahr 2014“

Anlage 3: Konsolidierungsmaßnahmen Personalaufwendungen



## Teil A

### Rechtliche Grundlagen

Nach § 92 Abs. 3 HGO soll der Haushalt der Gemeinde in jedem Jahr ausgeglichen sein. Kann der Haushalt nicht ausgeglichen werden; ist nach § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBL I, Seite 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013, GVBL I, Seite 218).

Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen und sollte Angaben zum Konsolidierungsziel und zum Konsolidierungszeitraum enthalten.

Wegen der Bedeutung ausgeglichener Haushalte für die stetige Aufgabenerfüllung ist das Haushaltssicherungskonzept vom Kreistag zu beschließen. Es ist der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die gesetzliche Regelung des § 92 Abs. 4 HGO wird ergänzt durch § 24 Abs. 4 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik) vom 02. April 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1011, GVBL I, Seite 840 sowie die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“, die durch Erlass des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport vom 06. Mai 2010 bekannt gegeben wurde.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht für Kommunen solange, wie aufgelaufene Altfehlbeträge nicht durch entsprechende Überschüsse im ordentlichen Ergebnis abgedeckt worden sind.

Die Leitlinie ist diesem Haushaltssicherungskonzept als Anlage 1 beigelegt.

### Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Kassel

Die Haushaltssituation des Landkreises Kassel ist seit 1993 mit Ausnahme der Jahre 2000 bis 2002 durch Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes geprägt, die in 2002 ein kumuliertes Gesamtvolumen von 31,7 Millionen Euro erreichten. Durch den einmaligen besonderen Finanzierungsvorgang in Form des Transfers eines Teilbetrages des Erlöses aus dem Verkauf von EAM – Aktien aus dem Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen in den Kreishaushalt konnte dieses Defizit im Haushaltsjahr 2002 vollständig abgebaut werden.

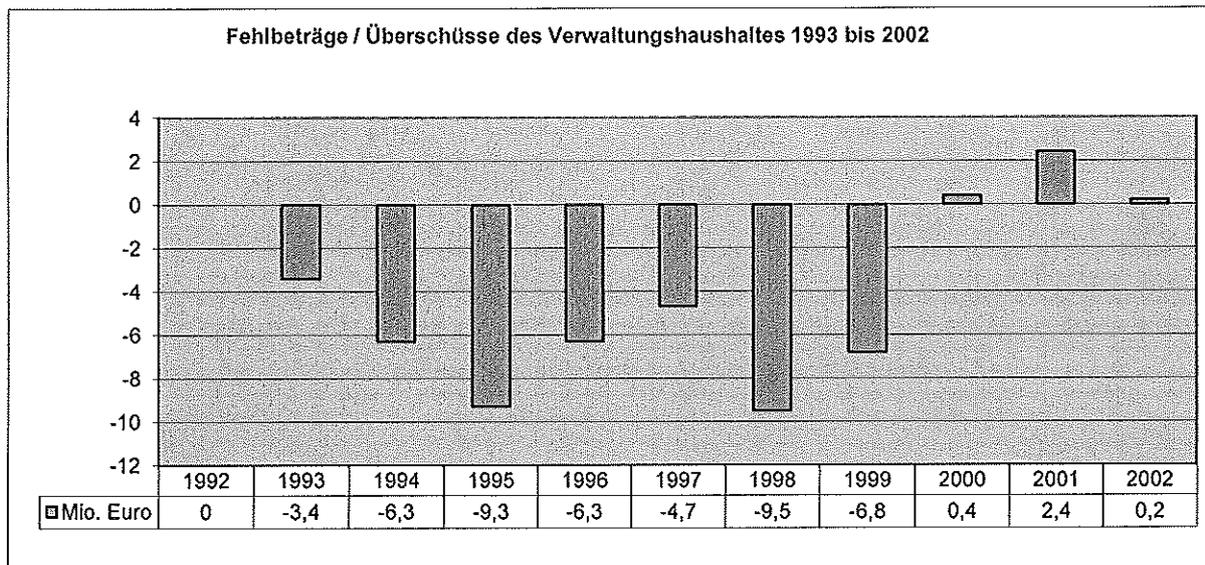


Abb. 1: Entwicklung der Fehlbeträge / Überschüsse des Verwaltungshaushaltes 1993 bis 2002

Die Entwicklung der Fehlbeträge ab 2003 ist im wesentlichen auf rückläufige Einnahmen, u.a. aus der Kreisumlage aufgrund geringerer Kreisumlagegrundlagen sowie zeitgleichen Erhöhungen der Ausgaben für die gesetzlichen Pflichtleistungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe zurück zu führen. Beide Sachverhalte sind der kommunalen Disposition entzogen und damit nicht bzw. nur in geringem Maße beeinflussbar.

Auch das Haushaltsjahr 2012 weist weiter steigende Transferaufwendungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie der sozialen Umlagen (Krankenhaus- und LWV-Umlage) aus. Dem gegenüber stehen jedoch auch im Vergleich zum Vorjahr höhere Erträge aus der Kreis- und Schulumlage durch die aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung angepassten Kreisumlagegrundlagen bei gleichzeitiger Reduzierung der Schlüsselzuweisungen. Unter Berücksichtigung der Festsetzung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches für das Jahr 2012 ist von einem Fehlbedarf von rd. 14,8 Mio. Euro auszugehen.

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2013 weist – wie schon im Vorjahr – weiter steigende Transferaufwendungen der Sozial- und Jugendhilfe aus. Gegenüber dem Jahr 2012 ist mit rückläufigen Kreisumlagegrundlagen und damit bei unverändertem Gesamthebesatz geringeren Erträgen aus der Kreis- und Schulumlage zu rechnen. Trotz Erhöhung der Schlüsselzuweisungen weist das ordentliche Ergebnis einen Fehlbedarf von rd. 14,7 Mio. Euro aus.

Im Entwurf des Haushaltes 2014 setzt sich die stetig steigende Entwicklung der Transferaufwendungen im Sozial- und Jugendhilfebereich fort und weist mit rd. 82,7 Mio. Euro eine Steigerung gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 um rd. 8,3 % aus. Die für das Jahr 2014 im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erwarteten höheren Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich in Form der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Schulumlage können den Anstieg der Gesamtaufwendungen nicht kompensieren, so dass ein Jahresfehlbedarf von rd. 12,02 Mio. Euro auszuweisen ist.

Die kumulierten Fehlbeträge des Landkreises Kassel belaufen sich für die Haushaltsjahre 2003 bis 2013 auf insgesamt rd. 201,2 Mio. Euro, unter Hinzurechnung des voraussichtlichen Fehlbedarfes für das Haushaltsjahr 2014 von 12,02 Mio. Euro auf rd. 213,22 Mio. Euro.

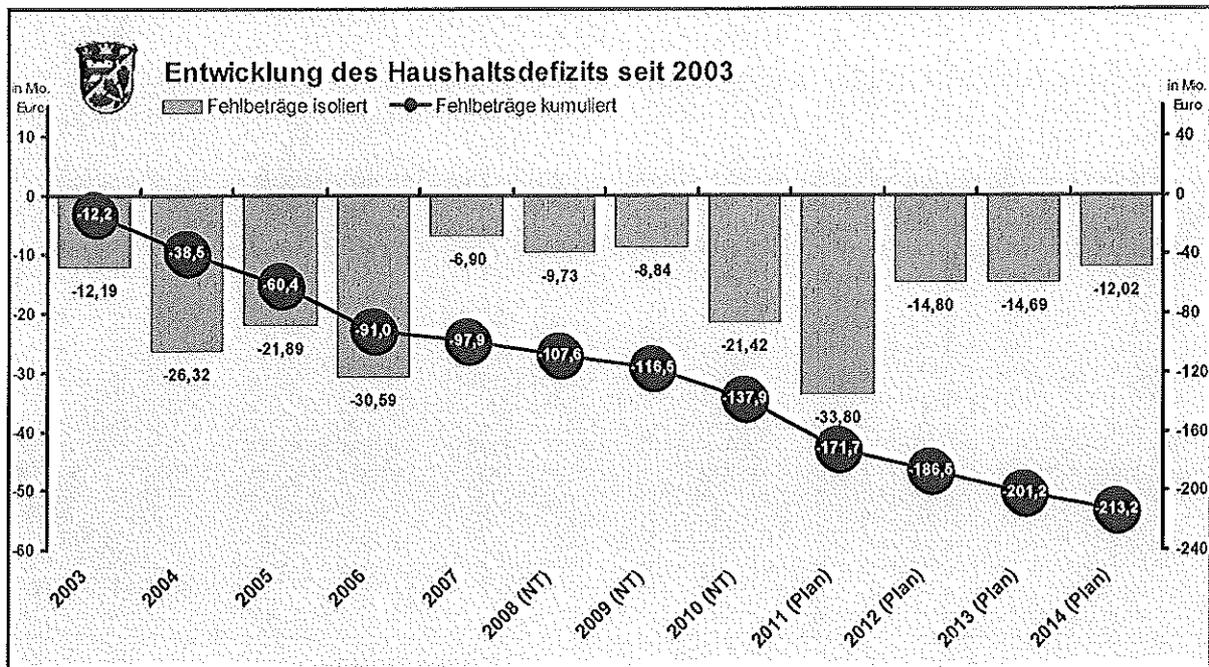


Abb. 2: Kumulierte Fehlbeträge / Fehlbedarfe ab 2003

Bei der angespannten Haushaltsslage aller Gebietskörperschaften erweisen sich für die Landkreise die strukturellen Fehlstellungen auf der Einnahmeseite als besonders nachteilig.

Dem erhöhten Druck auf der Ausgabenseite, insbesondere aufgrund gesetzlicher Leistungsverpflichtungen im Sozial- und Jugendhilfebereich, steht auf der Einnahmeseite kein Ausgleich in ausreichender Höhe gegenüber. Dies wird beispielhaft an der Entwicklung der Besonderen Finanzaufweisungen im Bereich „Soziales“ deutlich, die in Abb. 3 dargestellt wird.

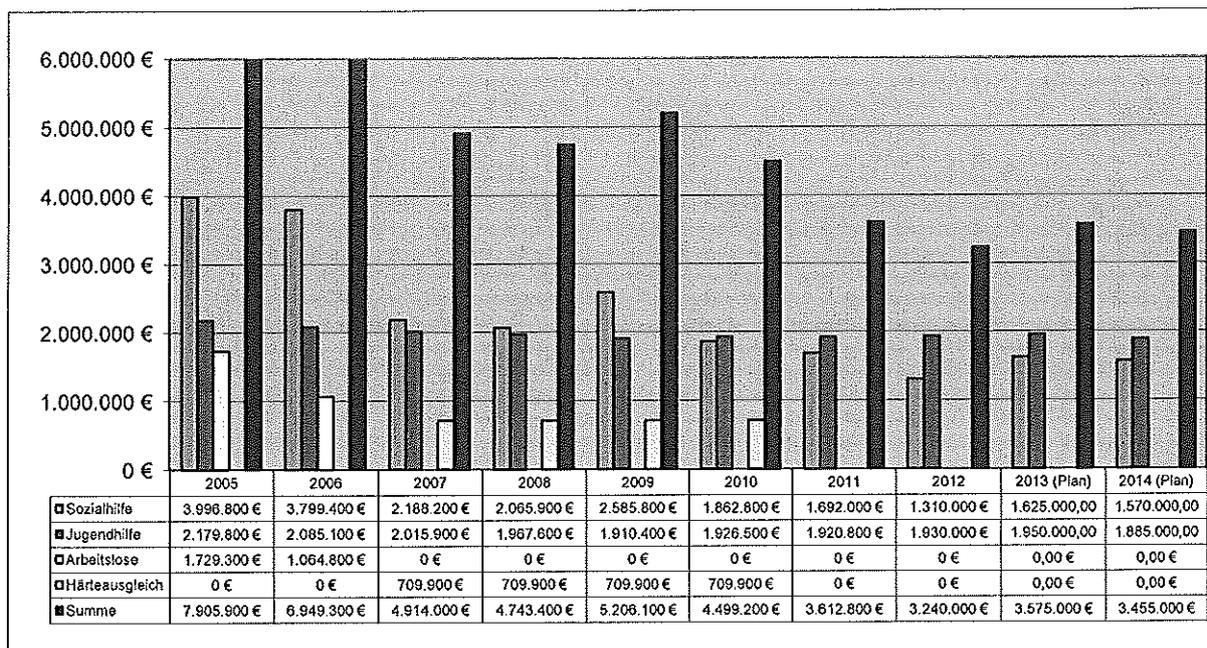


Abb. 3: Entwicklung der Besonderen Finanzausweisungen im Bereich „Soziales“

Die anhaltend schlechte Gesamtsituation der Kreisfinanzen zeigt sich 2013 wiederum insbesondere in der Zahl der Kreishaushalte, die nicht den vorgeschriebenen Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen unter Einschluss sämtlicher Einnahmemöglichkeiten schaffen können. So können 18 von 21 hessischen Landkreisen ihren Haushalt im Jahr 2013 voraussichtlich nicht ausgleichen. Die jahresbezogenen Rechnungsfehlbeträge der hessischen Landkreise werden sich zum Jahresende 2013 auf rd. 313 Millionen Euro belaufen und eine weitere Erhöhung der Kassenkredite und damit der Zinsbelastung nach sich ziehen. Lediglich das derzeit niedrige Zinsniveau für variable Kassenkredite mit rd. 0,3 v.H. ist ursächlich für die Reduzierung der Zinsaufwendungen ab dem Jahr 2009. Die Entwicklung der Kassenkreditzinsen ist der Abb. 4 zu entnehmen.

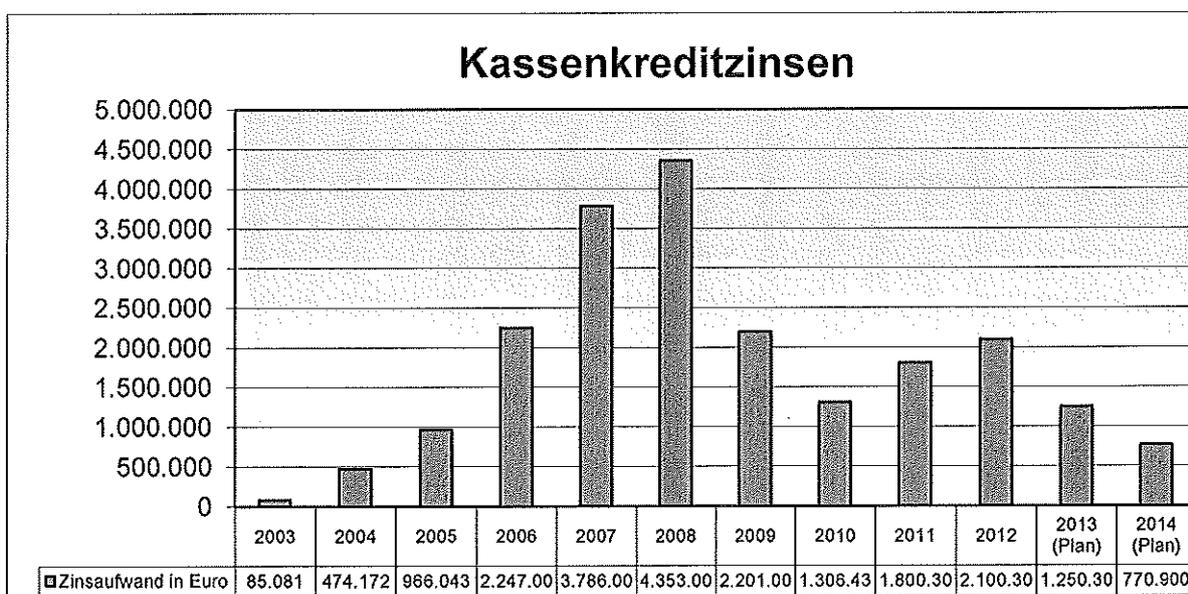


Abb. 4: Entwicklung der Kassenkreditzinsen

Die Landkreise können auf keine oder nur geringe eigene Steuerquellen zurückgreifen und sind daher auf Zuweisungen und Umlagen des Kommunalen Finanzausgleiches angewiesen. Die wichtigsten Finanzierungsinstrumente sind hierbei die Kreis- und Schulumlage sowie die Schlüsselzuweisungen.

Die nachstehenden Abbildungen zeigen die Entwicklungen der Kreis- und Schulumlage sowie der Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2000 bis 2014. Der Hebesatz der Schulumlage zur Deckung der Belastungen aus der Schulträgerschaft wird wie bereits im Vorjahr kosten deckend festgesetzt. Der Gesamt-Hebesatz der Kreis- und Schulumlage beläuft sich im Haushaltsjahr 2014 auf 58 v.H. der Kreisumlagegrundlagen.

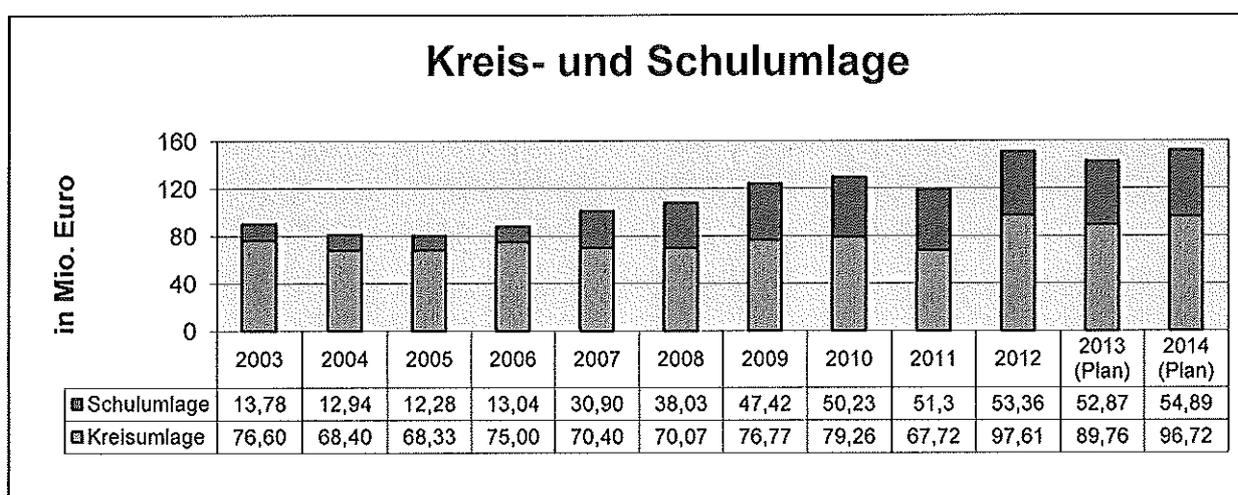


Abb. 5: Entwicklung der Kreis- und Schulumlage

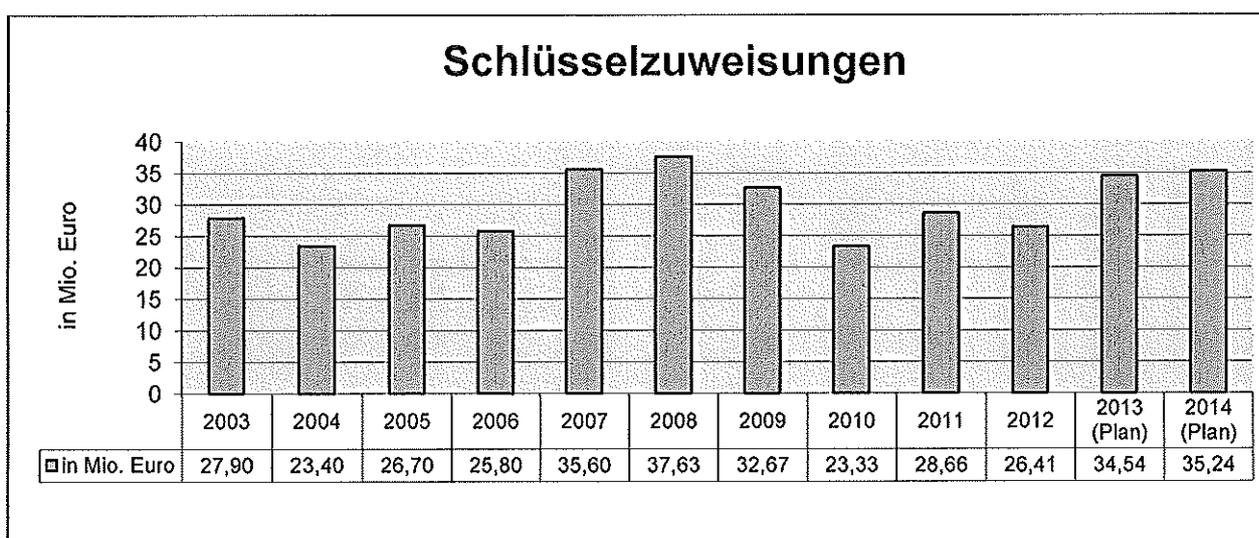


Abb. 6: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

Belastend wirken sich auf den Kreishaushalt auch Leistungsverpflichtungen aus, die der Gesetzgeber den Landkreisen zwar übertragen, deren Finanzierung er jedoch nicht oder nicht ausreichend sichergestellt hat. Beispielhaft wird dies für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dargestellt:

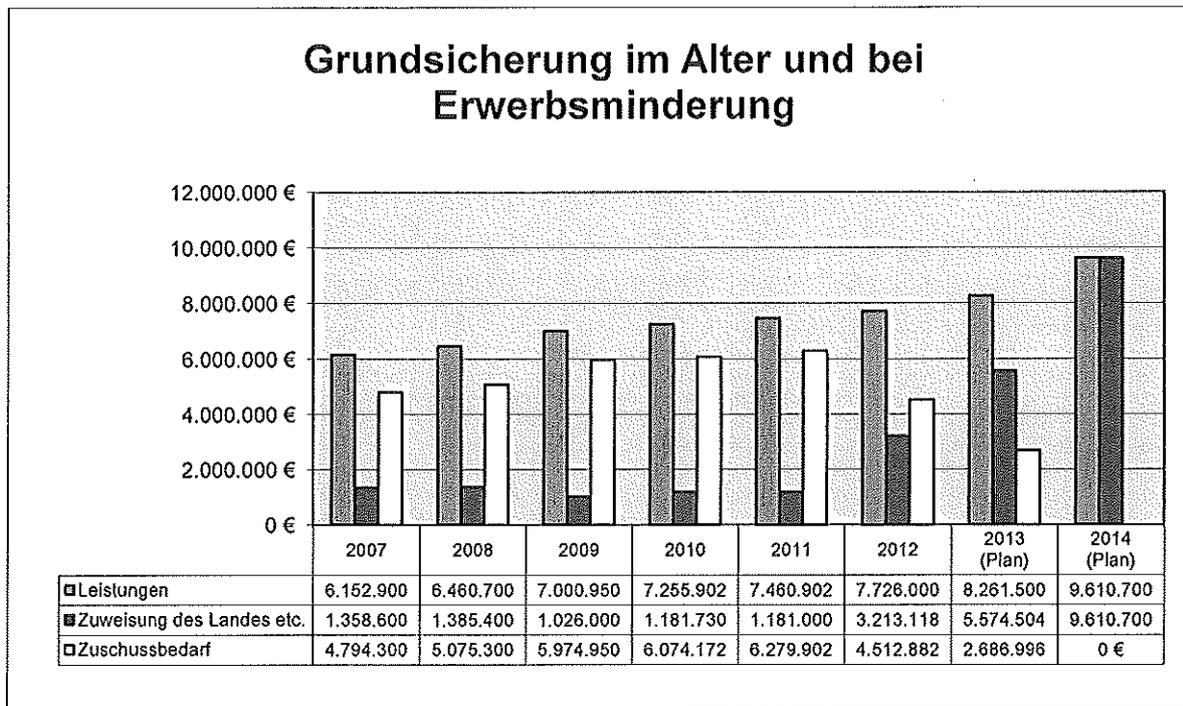


Abb. 7: Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen und Neufassung des § 46a SGB XII ist eine Kostenübernahme durch den Bund von bisher 16 % ab 2012 in Höhe von 45 v.H., in 2013 von 75 v.H. und ab 2014 von 100 v.H. der Netto-Aufwendungen vorgesehen.



## Teil B

### Bericht über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 / 2013

Die mit dem Haushaltssicherungskonzept angestrebten Konsolidierungsziele konnten im Haushaltsvollzug der Haushaltsjahres 2012 / 2013 umgesetzt werden:

#### Umstufung von Kreisstraßen

Seit 2009 wurden folgende Kreisstraßen abgestuft:

Bezeichnung	Länge (km)
K 14 – B 83 – Fuldabrück-Bergshausen	1,511
K 22 – B 520 – Schauenburg - Baunatal	2,985
K 2 – Niestetal-Sanders. – Niestetal-Gut Ellenbach	2,132
K 18 – Baunatal-R. - Baunatal-G.	1,997
K 80 – zwischen L 763 (bei Oberweser – Oedelsheim) und Wahlsburg – Vernawahlshausen	4,840
gesamt:	13,465

Die Prüfung von Abstufungen wird permanent fortgesetzt. Ein Zugang im Kreisstraßenbestand erfolgte durch die Abstufung der Bundesstraße 3 einschl. Brückenbauwerk zur Kreisstraße 42 in Fuldatal – Ihringshausen mit einer Länge von 0,941 Kilometer.

#### Zum Stellenplan und den Personalaufwendungen:

In den Jahren 2006 bis 2013 wurden 29 Planstellen abgebaut (- 3 %). Darüber hinaus konnte nachgewiesener Stellenmehrbedarf im Schul- und EDV-Bereich sowie im Fachbereich Jugend durch die Verlagerung von Stellen aus anderen Bereichen aufgefangen werden. Die auf diese Weise erfolgte Erwirtschaftung von Stellen entspricht insbesondere auch der Ziffer 3 Abs. 1 Satz 3 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte des Hess. Innenministeriums.



### **Senkung des Zinsaufwandes / Entschuldung durch Grundstücks- und Gebäudeveräußerungen sowie Veräußerung von Geschäftsanteilen**

In den Jahren 2011 bis Oktober 2013 haben die Kreisgremien die Veräußerung folgender Liegenschaften beschlossen:

- Vier-Familien-Wohnhaus an der Gustav-Heinemann-Schule Hofgeismar
- Hausmeisterwohnhaus an der Marie-Durand-Schule, Bad Karlshafen
- Hausmeisterwohnhaus an der Ahnataleschule, Vellmar
- Grundstück der alten Sieburgschule, Bad Karlshafen
- Teilfläche „Am Tränkeweg“, Wolfhagen
- Grundstücke „An der Wildkammer“, Kaufungen
- Grundstücke „Hinter der Brückebach“, Kaufungen
- Grundstücke „Auf dem Kalke“, Wolfhagen
- Liegenschaft Kurfürstenstraße 1, Wolfhagen
- Teilfläche vom sogenannten „Tennisplatzgrundstück“ an der Grundschule Calden
- Schulgebäude der alten Schule Fuldata-Simmershausen
- Grundstücke im „Frauenwinkel“, Grebenstein
- Bebautes Grundstück der Lilli-Jahn-Schule, Immenhausen
- Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Schauenburg-Breitenbach
- Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Schauenburg-Elgershausen
- Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Wolfhagen-Wenigenhasungen
- Hausmeisterwohnhaus an der Grundschule Fuldata-Ihringshausen
- Teilgrundstück an der Gesamtschule Vellmar
- Teilgrundstück an der Grundschule Niestetal-Sandershausen
- Grundstücksverkauf im Wege der vereinfachten Umlegung in der Gemeinde Schauenburg-Elgershausen
- Straßenrestfläche in der Gemeinde Niestetal-Heiligenrode
- Hausmeisterwohnhaus an der Gesamtschule Fuldata
- Teilgrundstück an der Grundschule Baunatal-Großenritte

Im Haushaltsjahr 2013 war die Veräußerung der Kreisliegenschaft Richard-Roosen-Straße 8, Kassel (ehemalige KFZ-Zulassungsstelle) vorgesehen. Eine Realisierung war jedoch noch nicht erfolgreich.

### **Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich**

Im Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2012 wird das Ergebnis der Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich den Ansatz von 1.991.660 Euro unterschreiten.

Die Aufwendungen in diesem Bereich für das Haushaltsjahr 2012 belaufen sich nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis auf 1.836.975,80 Euro.



### **Ausschüttung der Kasseler Sparkasse**

Die Kasseler Sparkasse hat aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2012 einen Betrag in Höhe von 6,5 Millionen Euro an den Sparkassenzweckverband Kassel als Träger der Sparkasse abzüglich der anfallenden Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages abgeführt und dieser hat den Abführungsbetrag hälftig an die Mitglieder (Stadt und Landkreis Kassel) verteilt. Der Ausschüttungsbetrag in Höhe von rd. 2,525 Mio. Euro wurde an die Gemeinnützige GmbH für Soziales und Kultur des Landkreises Kassel ausgezahlt und von dieser zum ganz überwiegend Teil an den Landkreis zur Entlastung des Kreishaushaltes im sozialen und kulturellen Bereich zur Refinanzierung der hier veranschlagten Aufwendungen weitergeleitet.

Für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird erwartet - und im Finanzplan entsprechend berücksichtigt -, dass Erträge in Form der Ausschüttung mindestens in gleichbleibender Höhe zufließen.

### **Gewinnabführung des Eigenbetriebes Jugend- und Freizeiteinrichtungen**

Zur Erfüllung der Auflage zu Ziffer 8 der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde vom 27.09.2011 zur Haushaltssatzung 2011 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.11.2011 beschlossen, neben der Verzinsung des Stammkapitals einen Betrag in Höhe von 50 v.H. des jeweils ausgewiesenen Jahresgewinnes ab dem Wirtschaftsjahr 2011 an den Kreishaushalt abzuführen. Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes wurde durch Beschluss des Kreistages vom 20.09.2012 mit einem Jahresfehlbetrag i.H. von 255.029,49 Euro festgestellt, so dass eine Gewinnabführung nicht realisiert werden kann.

Der Jahresabschluss 2012 wurde vom Kreistag am 25.09.2013 mit einem Fehlbetrag von 137.627,63 Euro festgestellt, so dass auch für dieses Jahr keine Ausschüttung zugunsten des Kernhaushaltes erfolgen kann.

### **Vollstreckungsumlage der Städte und Gemeinden**

Im Vollstreckungsrecht gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Gemeinden zur Durchführung der Vollstreckung als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung eigene Vollstreckungsstellen einrichten können, wenn ihre Verwaltungskraft hierzu ausreicht. Die Kassen der Landkreise müssen die Vollstreckung dann übernehmen, wenn diese Aufgabe die Leistungskraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt (vgl. § 2 HKO). Im Landkreis unterhält lediglich die Stadt Wolfhagen eine eigene Vollstreckungsstelle.

Für die Landkreise verursacht die Vollstreckung für Gemeinden ohne eigene Vollstreckungsstelle einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und damit Kosten. Diese Kosten werden weder durch die Kreisumlage noch durch die Gebühren der Vollstreckungskostenordnung abgedeckt. Ein Ausgleich soll durch den in § 16 Abs. 2 Satz 2 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz geregelten Unkostenbeitrag erreicht werden. Vom Gesetzgeber wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Unkostenbeitrag eine Belastung für die



Gemeinden darstellt, welche durch den Vorteil, eine eigene Vollstreckungsstelle nicht unterhalten zu müssen, kompensiert wird.

Durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 20.12.1995 wurden die Gemeinden ohne eigene Vollstreckungsstelle verpflichtet, dem Landkreis neben den Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) einen Kostenbeitrag von 5 vom Hundert der **beizutreibenden** Beträge zu zahlen. Diese gesetzliche Regelung umfasste damit auch die Erhebung eines Kostenbeitrages für negative Einziehungsversuche, die mit einer fruchtlosen Pfändung abgeschlossen werden.

Der Kreisausschuss hat am 14.12.1996 auf Intervention der Gemeinden beschlossen, die Erhebung des Kostenbeitrages – zeitlich befristet – auf die **erfolgreichen** Vollstreckungsfälle zu beschränken und für erfolglose Vollstreckungsversuche keinen Kostenbeitrag zu erheben.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.09.2003 hat der § 16 Abs. 2 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz nun folgende Fassung erhalten:

„Die Gemeinden ohne eigene Vollstreckungsstelle sind verpflichtet, dem Landkreis einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen, mindestens jedoch 10 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Ein Unkostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist bekannt zu machen, für welche kreisangehörigen Gemeinden jeweils die Kasse des Landkreises vollstreckt.“

Die im Haushaltssicherungskonzept 2012 vorgesehene Konsolidierungsmaßnahme der Erhebung der Vollstreckungsumlage auch für erfolglos abgeschlossene Vollstreckungsaufträge wurde bereits ab 01.05.2012 umgesetzt. Die erwartete Erhöhung der Erträge von 30.000 Euro p.A. ist im Haushaltsplan 2013 sowie im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum berücksichtigt.

### **Unterhaltung der Kreisstraßen**

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kreisstraßen, die im Haushalt 2012 mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 1,7 Mio. Euro veranschlagt sind, sollen unter Beachtung der Erfordernisse der Verkehrssicherungspflicht reduziert werden und führen damit zu einem Konsolidierungspotenzial von 300.000 Euro.

Die Reduzierung der Aufwendungen in Höhe von 100.000 Euro p.A. ist im Haushaltsplan 2013 sowie im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2015 berücksichtigt.



### **Senkung der Zinsaufwendungen durch Einrichtung eines Kreditportfoliomanagement**

Zur Steuerung und Optimierung des Finanzierungsportfolios, insbesondere zur Zinssicherung und –optimierung ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ein Kreditportfoliomanagement einzurichten. Hierzu erwarten wir nach Analyse und Bewertung des Finanzierungsportfolio der bereits vorhandenen Kassen- und Investitionskredite sowie bei notwendigen Neuaufnahmen von Krediten eine Optimierung der zukünftigen strategischen und taktischen Entscheidungen mit dem Ziel, die variablen Zinssätze und Festzinssätze im Sinne einer Zinskontinuität tendenziell langfristig zu sichern und damit Zinseinsparungen unter Nutzung von Geld- und Kapitalmarktinstrumenten zu erzielen.

Die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme im Jahr 2012 bzw. 2013 wurde aufgrund der damals möglichen Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen nach dem Schutzschirmgesetz sowie des derzeit historisch niedrigen Zinsniveau zunächst zurückgestellt. Eine erneute Prüfung ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

### **Senkung des Verwaltungskostenanteils für das Jobcenter**

Über steuernde Maßnahmen innerhalb der Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Kassel (§ 44c Abs. 2 SGB II) wurde auf die Entwicklung der Verwaltungskosten dämpfend eingewirkt.

Da die Endabrechnung für das Jahr 2013 noch nicht vorliegt, kann derzeit auch noch nicht dargelegt werden, ob eine Kostenreduzierung tatsächlich eintreten wird.

## Teil C

### Konsolidierungsziel

Die mittelfristige Finanzplanung des Landkreises Kassel in der anliegenden aktualisierten Fassung weist bis zum Planungsjahr 2016 im ordentlichen Ergebnis Fehlbedarfe aus. Für das Jahr 2017 wird ein Überschuss und damit der Einstieg in den Abbau der Altfehlbeträge angestrebt. Grundlage für die Haushaltsplanungen 2014 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2017 im Herbst 2013 waren unter anderem die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Eckdaten, ertragsseitig insbesondere die zum kommunalen Finanzausgleich.

Nach dem mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrag nach dem Schutzschirmgesetz wurde ein Haushaltsausgleich im Jahr 2015 sowie für das Jahr 2014 ein ordentliches Ergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss von minus 6.372.462 Euro vereinbart. Das Konsolidierungsziel für das Haushaltsjahr 2014 wird mit dem vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung nicht erreicht.

Die vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen in Form der Erhöhung der Erträge aus der Kreis- und Schulumlage als auch die Zuweisungen zu den Aufwendungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit wurden in vollem Umfang umgesetzt. Die Abweichungen vom Konsolidierungspfad sind insbesondere auf die Steigerungen bei der LWV- und Krankenhausumlage, der Aufwendungen im Bereich der Hilfe für Flüchtlinge sowie Fallzahlsteigerungen im Bereich der Transferaufwendungen zurückzuführen.

### Konsolidierungsmaßnahmen

Die zwischen dem Hessischen Finanzminister und dem Hessischen Landkreistag geschlossenen Vereinbarung enthält u.a. folgende Regelung:

„Die ab dem Jahr 2013 im Kommunalen Finanzausgleich, beispielsweise durch die Übernahme der Grundsicherung im Alter sowie durch steigende Steuereinnahmen entstehenden Mehrerträge werden uneingeschränkt zur Konsolidierung eingesetzt, soweit diese nicht durch gesetzliche Mehrausgaben aufgezehrt werden.“

Diese Konsolidierungsmaßnahmen sind im Finanzplan für den Zeitraum 2013 bis 2017 bereits abgebildet.

Diese sowie darüber hinausgehende – neue – Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend erläutert.

Aufwandsseitig wurden insbesondere die Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich aktualisiert und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2017) fortgeschrieben.



## Erträge

### Kreis- und Schulumlage

Nach dem Orientierungsdatenerlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 25.10.2013 ist in den Jahren 2015 bis 2017 mit einem jährlichen Anstieg der Kreisumlagegrundlagen zu rechnen, so dass in diesem Zeitraum eine Erhöhung der Erträge aus der Kreis- und Schulumlage zu erwarten ist. Die sich hieraus ergebenden Mehrerträge sollen zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden. Bei der Berechnung der Konsolidierungsbeiträge wurde für jedes Haushaltsjahr ein Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage von 58 v.H. nach Ziffer 14 der Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte zu Grunde gelegt.

Der genannte Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu den Orientierungsdaten für die Finanzplanung prognostiziert für die Jahre 2015 bis 2017 steigende Kreisumlagegrundlagen und insgesamt höhere Erträge aus der Kreis- und Schulumlage (sh. hierzu den anliegenden Finanzplan).

Nach vorläufigen Berechnungen auf der Grundlage der Orientierungsdaten ist ausgehend vom angenommenen Basisjahr 2014 und einem Gesamthebesatz von 58 v.H. der Kreisumlagegrundlagen mit Mehrerträgen für das Jahr 2015 mit plus 3,0 %, für das Jahr 2016 mit plus 4,5 % und für das Jahr 2017 ebenfalls mit plus 4,5 % zu rechnen.

Die Schulumlage wird hierbei kostendeckend unter Einrechnung der im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich entstehenden Gesamtaufwendungen einschl. der ÖPP-Mieten festgesetzt.

Die vorstehenden Erträge sind im Finanzplan für den Zeitraum 2013 bis 2017 bereits dargestellt, so dass unter Berücksichtigung des angesetzten höchstmöglichen Hebesatzes der Kreis- und Schulumlage im Sinne der Ziffer 14 der Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte kein weiteres Konsolidierungspotenzial realisiert werden kann.

### Zuweisung zu den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen für die Grundsicherung aus dem Vorvorjahr. Der Anteil der Zuweisung an den Aufwendungen wurde in 2012 von 16 auf 45 v.H. angehoben und wird in 2013 auf 75 v.H. ansteigen. Ab 2014 erfolgt eine vollständige Erstattung der Aufwendungen. Die sich aus der schrittweisen Anhebung ergebenden Mehrerträge sollen zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden. Die erhöhten Zuweisungen sind in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2017 bereits berücksichtigt.



### **Erhöhung der Erträge aus Bürgschaftsprovisionen**

Mit der vorgesehenen Beschlussfassung über den Erwerb der von der E.ON Energie AG gehaltenen Aktien an der E.ON Mitte AG durch die kommunalen Aktionäre ist die Übernahme einer (80%igen) Bürgschaft für die Kreditaufnahme der Ankaufs-KG zur Finanzierung des Erwerbs der E.ON-Aktien mit einem Bürgschaftsvolumen von rd. 62,6 Millionen Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung europarechtlicher Regelungen und auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Kreisausschusses vom 13.03.2001 wird eine Bürgschaftsprovision in Höhe von jährlich 0,25 % des Bürgschaftsvolumens erhoben.

Die Erträge aus Bürgschaftsprovisionen erhöhen sich dementsprechend um 156.500 Euro jährlich.

### **Erhöhung der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Gebühren**

Der Prüfauftrag des Kreistages vom 06.12.2012 zum Tagesordnungspunkt 18 – Haushaltsatzung des Landkreises Kassel für das Haushaltsjahr 2013, laufender Antrag Nr. 11:

*„Der Kreisausschuss wird beauftragt, zu prüfen ob und ggf. welche Gebühren, die der Landkreis erhebt, zum Ausgleich der allgemeinen Preisentwicklung angepasst werden können.“*

führte zu folgendem Ergebnis, das dem Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2013 unter TOP 2 der Tagesordnung bekannt gegeben wurde:

Der Landkreis Kassel erhebt derzeit öffentlich-rechtliche Gebühren auf der Grundlage verschiedener Rechtsgrundlagen für insgesamt 118 Tatbestände.

Für die überwiegende Zahl der Gebührentatbestände ist die Gebührenhöhe durch Gesetz oder Verordnung festgelegt. Es handelt sich hierbei um Gebührensätze bei denen eine Anpassung durch den Landkreis nicht möglich ist, um Rahmengebührensätze, deren Höhe im vorgegebenen Festsetzungsbereich nach pflichtgemäßen Ermessen weitestgehend ausgeschöpft sind bzw. um die Erhebung einzelfallbezogener Gebühren nach Erfüllungsaufwand.

Bei nachstehend genannten Gebühren ist eine Erhöhung möglich:

#### Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen

(Produkt 12.1260.01 – Brandschutz, Kostenstelle 38010200 – Vorbeugender Brandschutz)

Rechtliche Grundlage für die Erhebung ist die Gebührensatzung des Landkreises Kassel für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen vom 06.12.2002. Das Gebührenvolumen beträgt ca.10.300 Euro. Unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex und unterstellter gleichbleibender Fallzahlen errechnet sich eine Erhöhung des Ertragsvolumens um rd. 1.700 Euro / Jahr. Voraussetzung hierfür ist eine Änderung der Satzung.

Das Konsolidierungsvolumen wird ab dem Haushaltsjahr 2015 mit 1.700 Euro p.a. angenommen.



### Bauaufsichtsgebühren

(Produkt 52.5210.01 – Bauaufsicht, Kostenstelle 63010100 – Untere Bauaufsichtsbehörde)

Rechtliche Grundlage für Erhebung ist die Allgemeine Verwaltungskostenordnung, die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie die Satzung des Landkreises Kassel über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 13.11.2006. Das Gebührenvolumen ist im Haushalt des Landkreises für das Haushaltsjahr 2013 mit 870.000 Euro veranschlagt.

Eine Erhöhung der Gebühren für Baugenehmigungen für Sonderbauten nach § 1 Ziffer 3 der Satzung von bisher 17 Euro auf 19 Euro je 1.000 Euro Rohbausumme ist möglich. Gleichbleibende Fallzahlen unterstellt könnte die Erhöhung des Ertragsvolumens rd. 30.000 Euro pro Jahr betragen. Voraussetzung hierfür ist eine Änderung der Satzung.

Das Konsolidierungsvolumen wird ab dem Haushaltsjahr 2015 mit 30.000 Euro p.a. angenommen.

### Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten der Schulen

(Produktbereich 21 – Schulträgeraufgaben)

Für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten der Schulen für Sonderveranstaltungen (z.B. Vereinsjubiläen, Heimatfeste, kirchliche Veranstaltungen) werden Benutzungsgebühren mit einem Gesamtvolumen von ca. 2.700 Euro pro Jahr erhoben (die kostenfreie Vereinsnutzung der Sporthallen fällt nicht hierunter).

Eine Erhöhung der Gebühren für die vorgenannten Sonderveranstaltungen um 2.700 Euro ist möglich. Eine Gebührenordnung ist in Vorbereitung.

Das Konsolidierungsvolumen wird ab dem Haushaltsjahr 2015 mit 2.700 Euro p.a. angenommen.

### Tabellarische Übersicht (Erträge)

Maßnahme / Bezeichnung	Produktbereich bzw. Produkt	Konsolidierungs- volumen jährlich	Konsolidierungs- volumen 2015 bis 2017
Bürgschaftsprovision	Allgemeine Finanzwirtschaft	156.500 Euro	469.500 Euro
Gebühren für die Durch- führung von Brandverhü- tungsschauen	Brandschutz	1.700 Euro	5.100 Euro
Bauaufsichtsgebühren	Bauaufsicht	30.000 Euro	90.000 Euro
Benutzungsgebühren für die außerschulische Nut- zung von Räumlichkeiten der Schulen	Schulträger- aufgaben	2.700 Euro	8.100 Euro
gesamt		190.900 Euro	572.700 Euro

### Aufwendungen

#### Personalaufwendungen

Die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich sehen vor, ab dem Jahr 2015 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes weitere 13 Planstellen (minus 1,4 %) abzubauen.

Dabei wurden auch die Ergebnisse der 159. vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Landkreise“ durch die Überörtliche Prüfung des Hess. Rechnungshofes berücksichtigt. Der Schulbereich, und hier insbesondere der Hausmeisterservice, kann unter Würdigung des interkommunalen Vergleichs nicht von Sparmaßnahmen ausgenommen bleiben.



Eine Überprüfung des Personalbedarfs im Fachbereich Jugend durch ein externes Beratungsunternehmen hat einen Mehrbedarf im Fachdienst „Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften“ sowie Konsolidierungspotenzial im Bereich der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ ergeben.

Per Saldo könnten danach 1,02 Vollzeitäquivalente (VZÄ) eingespart werden. Dem stehen jedoch inzwischen wieder gestiegene Fallzahlen und entstandene Mehrarbeit aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und Tagespflege für Kinder unter drei Jahren entgegen. Insofern sind im Jugendhilfebereich - wie bisher - keine Stellenstreichungen vorgesehen.

Die Summe der Einsparungen beträgt in den kommenden drei Jahren voraussichtlich 652.000 Euro.

### **Unterhaltung der Kreisstraßen**

Der Ansatz für die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kreisstraßen sind mit einem jährlichen Konsolidierungsvolumen von 100.000 Euro im Haushalt 2012 mit 1,7 Mio. Euro, im Haushalt 2013 mit 1,6 Mio. Euro und im Haushalt 2014 mit 1,5 Mio. Euro veranschlagt. Die Finanzplanung für das Jahr 2015 sieht einen Ansatz von 1,4 Mio. Euro, für die Jahre 2016 und 2017 jeweils von 2,1 Mio. Euro vor.

Der Haushaltsansatz für den Finanzplanungszeitraum 2016 und 2017 soll zur Erhaltung der Vermögenswerte und insbesondere bedingt durch den hohen Instandhaltungsbedarf unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht auf 1,7 Mio. Euro festgeschrieben werden und ermöglicht damit ein Konsolidierungspotenzial von 400.000 Euro pro Haushaltsjahr.

### **Aufwendungen im freiwilligen Selbstverwaltungsbereich**

Der Entwurf des Haushaltes 2014 sieht fast gleichhohe Ansätze wie im Haushaltsjahr 2013 von insgesamt 2.023.760 Euro vor.

Weitere Kürzungen der Aufwendungen im Bereich der freiwilligen Leistungen über die bereits erzielten Konsolidierungserfolge hinaus würden zum Abbau der über Jahre gewachsenen sozialen und kulturellen Strukturen führen, deren Folgen nicht absehbar sind und ggf. zu Belastungen des Kreishaushaltes in anderen Bereichen führen könnten. Eine weitere Konsolidierung zu Lasten der freiwilligen Leistungen ist daher grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

Die Übersicht über die „Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich“ ist dem Haushaltssicherungskonzept als Anlage 2 beigelegt.



### Senkung des Zinsaufwandes / Entschuldung durch Grundstücks- und Gebäudeveräußerungen sowie Veräußerung von Gesellschaftsanteilen

In Ergänzung des Kreistagsbeschlusses vom 4. 12. 2008 (Veräußerung nicht mehr benötigter Grundstücke und Gebäude) ist bei vermieteten oder unentgeltlich überlassenen Räumen und Grundstücken zu prüfen, ob die Mieten und insbesondere die Nebenkosten kostendeckend erhoben werden.

Die begonnene Veräußerung bzw. Aufgabe von Hausmeisterdienstwohnungen soll fortgesetzt werden.

Die Veräußerungserlöse sollen zur Schuldentilgung bzw. zur Finanzierung neuer Investitionsmaßnahmen (und damit geringerer Kreditaufnahme) eingesetzt werden und zur gleichzeitigen Reduzierung der laufenden Zinslast / Vermeidung höherer Zinslast führen.

#### Tabellarische Übersicht (Aufwendungen)

Maßnahme / Bezeichnung	Produktbereich bzw. Produkt	Konsolidierungsvolumen jährlich	Konsolidierungsvolumen 2015 bis 2017
Personalaufwendungen zusätzlich zu bereits vorgesehener Konsolidierung	sh. Anlage 3	sh. Anlage 3	652.000 Euro
Unterhaltung der Kreisstraßen	Kreisstraßen	400.000 Euro	800.000 Euro (2016 und 2017)
<b>Summe</b>			<b>1.452.000 Euro</b>



## Prüfung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen

Die Prüfung der nachstehenden weiteren noch nicht quantifizierbaren Konsolidierungsmaßnahmen soll fortgesetzt werden bzw. ist weiterhin beabsichtigt:

- Umstufung weiterer Kreisstraßen zu Gemeindestraßen, um entsprechende Unterhaltungsaufwendungen einzusparen (teilweise erfolgt)
- Energiesparmaßnahmen durch gezielte Verhaltensschulungen und sonstige Steuerungsmaßnahmen (teilweise erfolgt)
- Personalbemessung durch externe Gutachter in Bereichen, in denen keine eigenen Personalbemessungssysteme oder Organisationsuntersuchungen, interkommunale Vergleiche, Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes oder anderer Institutionen vorliegen (teilweise erfolgt)
- Synergiegewinne durch Optimierung des Gebäudemanagements ab 2015
- Bündelung von Aufgaben durch interkommunale Zusammenarbeit - der Landkreis als Dienstleister für seine Städte und Gemeinden – (teilweise erfolgt)
- Überarbeitung des Prämienkonzepts für Verbesserungsvorschläge der Landkreismitarbeiter/innen (in Vorbereitung)
- Ausschluss der Gewährung von Zuweisungen an besonders finanzstarke Kommunen (erfolgt in den Bereichen der Gewährung von Zuweisungen zur Förderung des Brandschutzes, der Zuweisungen zur Mitfinanzierung von Verbandsbeiträgen zu Wasserverbänden, von Zuweisungen zum Bau von Kindertagesstätten)
- Prüfung der gemeinsamen Nutzung von Räumen mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden



### Zusammenfassung der zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen und Darstellung des Konsolidierungspfades

	Finanzplanjahr 2015	Finanzplanjahr 2016	Finanzplanjahr 2017
Ordentliches Ergebnis nach Finanzplan	-7.924.900 Euro	-3.466.800 Euro	+2.723.800 Euro
Ertragserhöhung Bürgschaftsprovisionen	156.500 Euro	156.500 Euro	156.500 Euro
Ertragserhöhung Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen	1.700 Euro	1.700 Euro	1.700 Euro
Ertragserhöhung Bauaufsichtsgebühren	30.000 Euro	30.000 Euro	30.000 Euro
Ertragserhöhung Benutzungsgebühren für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten der Schulen	2.700 Euro	2.700 Euro	2.700 Euro
Reduzierung von Personalaufwendungen	111.000 Euro	337.000 Euro	204.000 Euro
Reduzierung von Aufwendungen zur Unterhaltung der Kreisstraßen	-	400.000 Euro	400.000 Euro
Ordentliches Ergebnis nach Konsolidierung	-7.623.000 Euro	-2.538.900 Euro	+3.518.700 Euro

# Anlage 1



## Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden

### 1. Konsolidierungsmaßnahmen

In dem gemäß § 92 Abs. 4 HGO verbindlich vorgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept sind die von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Maßnahmen anzugeben, mit denen der Haushaltsausgleich und der Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren eine Reduzierung des Defizits erreicht werden sollen. Dabei ist eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen unverzichtbar (§ 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik). Die Aufsichtsbehörden können haushaltswirtschaftliche Genehmigungen nur erteilen, wenn das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept zeitgleich mit der Haushaltssatzung vorgelegt worden ist und inhaltlich dieser Leitlinie entspricht. Die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum konkret in Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen. Einsparmaßnahmen können auch im Rahmen von verbindlichen Budgetvereinbarungen dargestellt werden.

Bei der Bewertung der Konsolidierungsbeschlüsse sind Feststellungen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen. Die Kommune hat gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis sie sich mit den Prüfungsfeststellungen auseinandergesetzt hat. Soweit sie Empfehlungen nicht umsetzt, hat die Kommune ihre Entscheidung eingehend zu begründen. Kommunen mit anhaltend und stark defizitärer Haushaltswirtschaft müssen auch dann in spürbarer Weise weiter konsolidieren, wenn die überörtliche Rechnungsprüfung bei Anlegung der üblichen Maßstäbe nur noch ein geringes Konsolidierungspotenzial festgestellt hat.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik haben die Kommunen zusätzliche Aufwendungen wie Abschreibungen und Rückstellungen im Haushalt zu veranschlagen und mit entsprechend hohen Erträgen auszugleichen, wenn dies durch die Reduzierung von anderen Aufwendungen nicht möglich ist. Die Aufsichtsbehörden werden den Kommunen für den Haushaltsausgleich unter Einbeziehung dieser Faktoren einen angemessenen Zeitraum einräumen.

## 2. Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

Zur nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte besteht auf mittlere Sicht keine Alternative. Die stetige Erfüllung der Aufgaben ist auf Dauer nur möglich, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist. Wegen der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Aufwand- wie auf der Ertragsseite auch bei den Kommunen verstärkt fortzusetzen. Ein nachhaltiger Haushaltsausgleich kann sonst nicht erreicht werden. Ein Wachstum bei den Aufwendungen darf deshalb grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall ist an anderer Stelle auszugleichen. Die entsprechenden Vorgaben in den jährlichen Finanzplanungserlassen sind zu beachten. Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung durch damit verbundene Erträge gesichert ist.

## 3. Personalkosten

Die Personalkosten sind ein wesentlicher Faktor und müssen auf das unabweisbare Maß begrenzt werden. Das kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Bei der Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der nunmehr als Sachkosten zu verbuchende Aufwand bei der Deckelung berücksichtigt werden. Wenn in einzelnen Bereichen zusätzlicher Personalbedarf unabweisbar ist, muss in diesem Umfang in anderen Bereichen eingespart werden.

Die nach der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung bestehenden Möglichkeiten dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Im Übrigen soll auch durch zusätzliche Maßnahmen, z. B. Stellenbesetzungssperren, Beförderungssperren, auf eine Kostenreduzierung hingewirkt werden. Auch die Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit können zu Einsparungen führen.

Die Aufsichtsbehörden werden auch Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft nicht zwingend vorgeben, den nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1074) jeweils niedrigsten rechtlich zulässigen Personalschlüssel anzuwenden. Sie räumen den Kommunen im Einzelfall die Möglichkeit ein, die sachliche Notwendigkeit eines höheren Personalschlüssels zu begründen.

#### 4. Investitionsmaßnahmen

Im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben können im Einzelfall Investitionsmaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig werden, obwohl die Haushaltswirtschaft der Kommune defizitär ist. In solchen Ausnahmefällen ist vorher mit besonderer Sorgfalt aus allen in Betracht kommenden Möglichkeiten durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Folgekosten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei nachweislich unabweisbaren Investitionen im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben müssen Investitionen im Bereich der freiwilligen Aufgaben zurück gestellt werden. Die Aufsichtsbehörden werden dies bei der Prüfung, ob die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Höhe nach genehmigungsfähig sind, berücksichtigen.

Bei unabweisbaren Investitionen kann auch die Gewinnung privaten Kapitals im Rahmen von „Public-Private-Partnership“-Modellen in Betracht kommen.

PPP-Projekte können wegen des häufig sehr großen Finanzierungsvolumens ein hohes Risiko für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunalhaushalte darstellen. Daher wird empfohlen, auch solche Investitionen - wie bei einer konventionellen Finanzierung mit Kommunalkrediten - durch Setzung von Prioritäten zu kürzen oder zeitlich angemessen zu staffeln.

Im Hinblick auf mögliche Haftungsrisiken der Aufsichtsbehörden ist bei der Vorlage von PPP-Projekten an die Aufsichtsbehörde ein verlässliches neutrales Gutachten auf Kosten der Kommune beizufügen. Hieraus muss für die Aufsichtsbehörde klar erkennbar sein, dass die PPP-Finanzierung nicht unwirtschaftlicher ist als eine konventionelle Finanzierung mit Kommunalkrediten.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen in dem Erlass über Leasing-Finanzierungen im kommunalen Bereich vom 7. Juli 1997 (StAnz. S. 2174) wird hingewiesen.

#### 5. Nettoneuverschuldung

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. bei der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind.

Um auch außerhalb von Haushaltsgenehmigungsverfahren verstärkt Einfluss auf die Haushaltswirtschaft der Kommunen nehmen zu können, soll bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich der Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag auf Einzelgenehmigung ist eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.

## 6. Freiwillige Leistungen

Die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzubringen.

Folgendes Prüfraster soll von allen defizitären Kommunen mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei der Beurteilung der Frage nach der Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für die Vereinsförderung und für andere freiwilligen Leistungen können auch Vergleiche mit anderen Kommunen hilfreich sein.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Sportes für das Gemeinwesen soll unter Berücksichtigung von Art. 62 a Hess. Verf. sowie § 19 Abs. 1 HGO der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sportvereine bei der Nutzung kommunaler Sportstätten nicht als „freiwillige Leistung“ nachteilig angerechnet werden.

Mit der Vorlage ihrer Haushaltssatzung haben Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft der Aufsichtsbehörde eine gesonderte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen einschließlich gewährter geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltspositionen vorzulegen.

## **7. Gebühren und Beiträge**

Bei defizitärer Haushaltswirtschaft dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll der Ausgleich des Gebührenhaushalts durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Leistungsentgelte anzuheben.

Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (§ 93 HGO) sind strikt einzuhalten. Deshalb sind rechtlich mögliche Beiträge zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist.

Wenn Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft auf die Erhebung von Beiträgen verzichten wollen, ist die Finanzierung von beitragsfähigen Maßnahmen mit Krediten grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen haben die Aufsichtsbehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Folgekosten einschließlich des Schuldendienstes vollständig durch Benutzungsgebühren gedeckt werden.

## **8. Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Landesregierung hat ein großes Interesse an der angemessenen Betreuung von Kindern. Die Kommunen entscheiden dabei grundsätzlich selbst, in welcher Höhe sie Elternentgelte erheben.

Werden aus sozialen Gründen Elternentgelte gestaffelt, soll der diesbezügliche Verzicht auf Erträge der Kommune bei den sog. „freiwilligen Leistungen“ nicht nachteilig angerechnet werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Kinderbetreuung für das Gemeinwesen soll dies auch gelten, wenn eine Kommune die Eltern teilweise oder völlig von Entgelten für Kinderbetreuungseinrichtungen freistellt.

In diesen Fällen hat die Kommune einen nachhaltigen und nachvollziehbaren Kompensationsplan zur anderweitigen Finanzierung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser Kompensationsplan muss auch einen Regelungsvorschlag zur Entgeltgestaltung der in der Kommune betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen freier Träger enthalten.

#### **9. Sondervermögen / kommunale Gesellschaften**

Im Interesse der Konsolidierung ihrer Haushaltswirtschaft haben die Kommunen bei ihren Sondervermögen (§ 115 HGO), ausgenommen die Stiftungen, und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird.

#### **10. Steuerhebesätze**

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes wird hingewiesen.

#### **11. Bürgschaften**

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Einzelgenehmigung. Die Kommune hat ihr besonderes Interesse gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

#### **12. Organisationsstrukturen**

Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben ihre Organisationsstrukturen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

#### **13. Interkommunale Zusammenarbeit**

Insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stärker als bisher zusammenarbeiten, um die Kosten insgesamt zu reduzieren. Auf die Möglichkeit der Förderung solcher Kooperationen im Rahmen der „Vereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren“ wird hingewiesen. Das vorhandene Einsparpotential scheint in vielen Bereichen bei weitem noch nicht ausgeschöpft zu sein. Auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen sind - soweit rechtlich zulässig - intensiver als bisher zu prüfen und ggfs. zu realisieren.

#### **14. Kreisumlage / Schulumlage**

Bei der Festsetzung der Hebesätze für die Kreisumlage und die Schulumlage ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Bei einem Gesamthebesatz von 58 v.H. wird deshalb die absolute Obergrenze gesehen.

Bis zu dieser Grenze muss die Aufsichtsbehörde den Landkreis zur Festsetzung eines Gesamthebesatzes, der dem Ausmaß des Defizits entspricht, nachdrücklich anhalten und dabei ggfs. die zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel einsetzen. Wenn der Gesamthebesatz von 58 v.H. nicht ausreicht, um den Kreishaushalt auszugleichen, muss der Landkreis ohne Nachsicht Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts beschließen und umsetzen, damit die Grenze des Hebesatzes nicht überschritten wird.

Bei einer Überschreitung des Gesamthebesatzes von 58 v.H. hat die Aufsichtsbehörde in jedem Fall aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu prüfen.

#### **15. Anhörung zum Kreishaushalt**

Es hat sich bewährt, bei der Aufstellung des Kreishaushalts die Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden anzuhören. Mit der Anhörung soll über den vorgesehenen Kreishaushalt informiert werden und ausreichend Gelegenheit gegeben werden, zu seinen Inhalten (z.B. Kreis- und Schulumlage) Stellung zu nehmen. Bei defizitären Kreishaushalten sind die Landkreise zur Anhörung der Gemeinden verpflichtet. Vor der Beratung und Beschlussfassung des Kreishaushalts ist dem Kreistag das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen. Über das Ergebnis der Anhörung ist der Aufsichtsbehörde mit der Vorlage der Haushaltssatzung zu berichten.

#### **16. Berichtspflicht nach § 28 GemHVO-Doppik**

Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die sich aus § 28 GemHVO-Doppik ergebende Berichtspflicht gegenüber der Vertretungskörperschaft zeit- und sachgerecht erfüllt wird. Sie haben sich diese Berichte vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob danach aufsichtsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind und diese ggfs. vorzunehmen.

#### **17. Auflagen**

Bei bestehendem Haushaltsdefizit haben die Aufsichtsbehörden durch angemessene Auflagen, die dem jeweiligen Einzelfall angepasst sind, auf einen Haushaltsausgleich hinzuwirken. Bei jeder folgenden Haushaltsgenehmigung ist der Vollzug der bisherigen Auflagen eingehend zu prüfen und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Genehmigungsverfügung darzustellen. Bei gravierenden Verstößen gegen bisherige Auflagen ist die Genehmigung des neuen Haushalts zu versagen.

#### 18. Bericht über den Vollzug

Zum 1. Juli eines jeden Jahres haben die Regierungspräsidien der obersten Kommunal-  
aufsicht einen Bericht vorzulegen, der hinsichtlich aller defizitären Kommunen ihres Bezirks  
den Vollzug dieser Leitlinie einzeln darstellt. Die Darstellung soll sich auf knappe Ergebnis-  
se beschränken. Vollzugsdefizite sind besonders hervor zu heben.

Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass den ihrer Aufsicht unterstehenden  
Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen  
Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom  
03. August 2005 (StAnz. S. 3261), i. d. F. der Änderung vom 27. September 2005 (StAnz.  
S. 4198) wird aufgehoben.

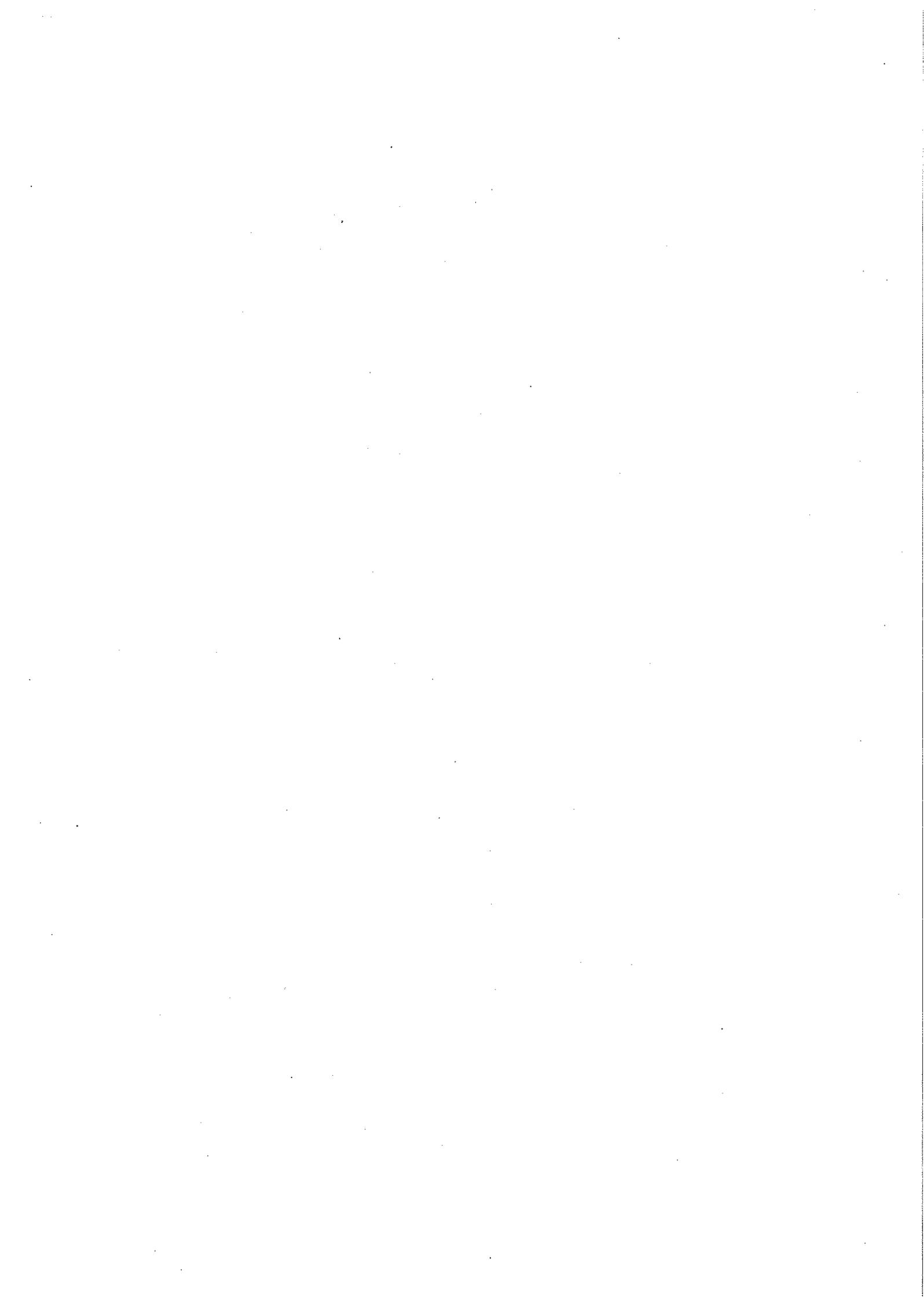
Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. Mai 2010

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport

- IV 21 - 3 m 10 -

## Anlage 2



## Übersicht über die geplanten Aufwendungen im Selbstverwaltungsbereich

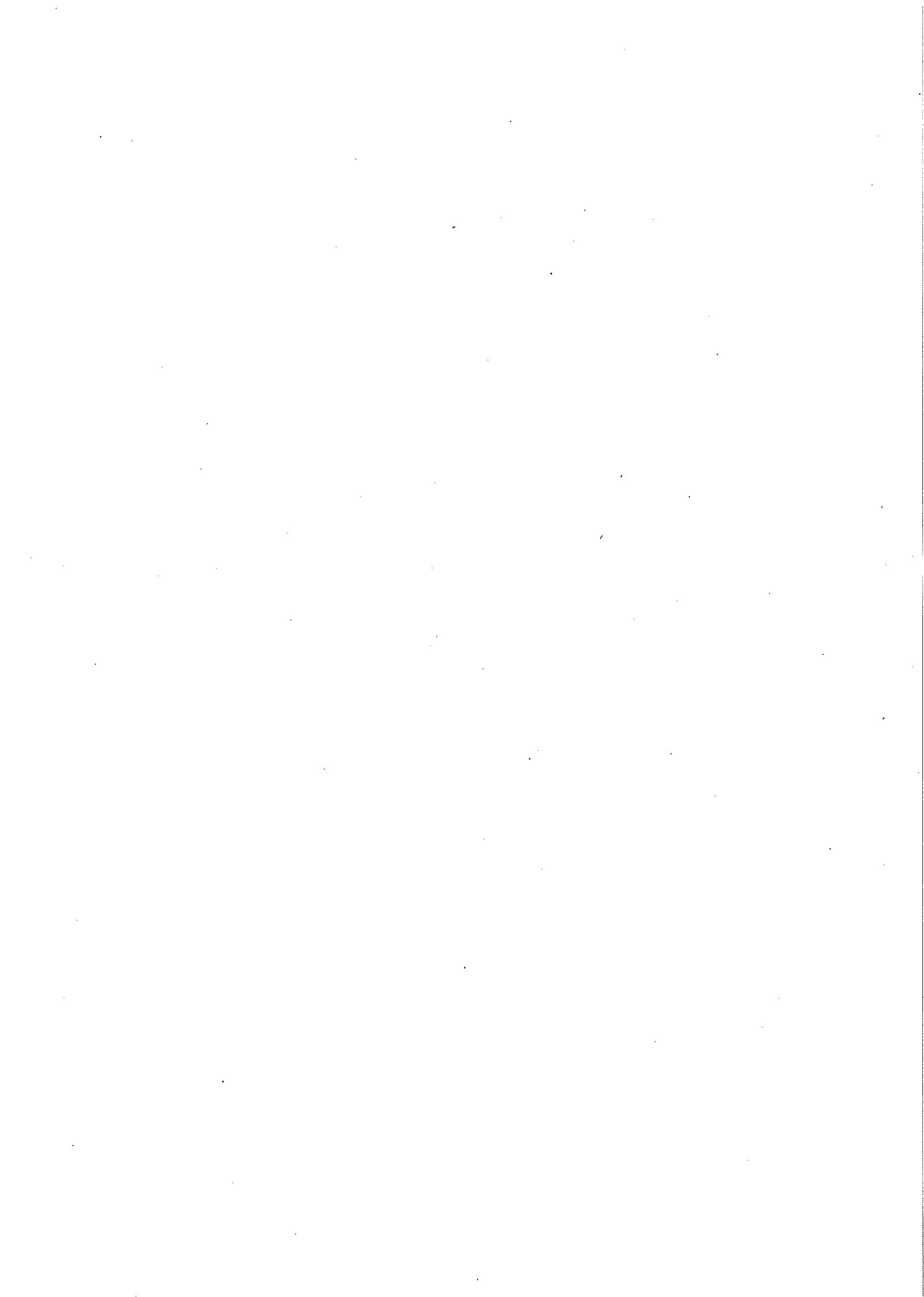
Bezeichnung	Produkt Kostenstelle	KVKR-Konto	Ansatz 2013	Ansatz 2013 gesamt	Ansatz 2014 Grundhaushalt	Ansatz 2014 gesamt	Differenz Ansatz 2013 zu 2014
<b>Demokratie</b>							
Kreistag / Sonstige Ausgaben anlässlich Sitzung KT	11.1110.01 000 1 0100	6862010	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €	0,00 €
Kreistag / Ehrungen/Empfänge KT	11.1110.01 000 1 0100	7290100 6871000 6872000 6869000	1.000,00 € 4.200,00 € 1.100,00 € 2.000,00 €	8.300,00 €	1.000,00 € 4.200,00 € 1.100,00 € 2.000,00 €	8.300,00 €	0,00 €
Kreistag / Zuschuss an Regionalversammlung	11.1110.01 000 1 0100	7126022	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Kreisausschuss / sonstige Ausgaben anlässlich Sitzung KA	11.1110.01 000 2 0100	6862010	6.200,00 €	6.200,00 €	6.200,00 €	6.200,00 €	0,00 €
Kreisausschuss / Ehrungen/Empfänge KA	11.1110.01 000 2 0100	7290100 6871000 6872000 6869000	6.200,00 € 7.200,00 € 2.200,00 € 6.200,00 €	21.800,00 €	6.200,00 € 7.200,00 € 2.200,00 € 6.200,00 €	21.800,00 €	0,00 €
Verfüungsmittel Kreisorgane	11.1110.01 000 1 0100 000 2 0100	6860100 6860200	2.600,00 € 10.800,00 €	13.400,00 €	2.600,00 € 10.800,00 €	13.400,00 €	0,00 €
Fraktionen / Zuschüsse an Fraktionen	11.1110.01 000 1 0200	7126021	83.000,00 €	83.000,00 €	83.000,00 €	83.000,00 €	0,00 €
<b>Summe Demokratie</b>			<b>149.700,00 €</b>	<b>149.700,00 €</b>	<b>149.700,00 €</b>	<b>149.700,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>							
Öffentlichkeitsarbeit / Jahrbücher (Verkaufserlöse = 21.000 €)	11.1110.05 160 0 0210	6101010	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €	0,00 €
Öffentlichkeitsarbeit Intern. Koop. / Kreispartnerschaften / EU-Zuweisung	28.2810.01 160 0 0213 (bisher: 202 0 1710)	6863011	250.000 € -250.000 €	0,00 €	100.000,00 € -100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Öffentlichkeitsarbeit / Kosten Ausländerbeirat	11.1110.06 160 0 0300	6863050	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Amt der Frauenbeauftragt. / Veranstaltungen	11.1110.04 000 3 0100	6863010	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	0,00 €
Amt der Frauenbeauftragt. / Veröffentlichungen	11.1110.04 000 3 0100	6861000	720,00 €	720,00 €	720,00 €	720,00 €	0,00 €
<b>Summe Öffentlichkeitsarbeit</b>			<b>29.420,00 €</b>	<b>29.420,00 €</b>	<b>29.420,00 €</b>	<b>29.420,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Beschäftigungsförderung</b>							
Beschäftigungsförderung/ Erstaltungen an AGIL	35.3510.02 100 7 0101	7175010	80.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €
Beschäftigungsförderung/ Betriebszuschuss an AGIL	35.3510.02 100 7 0101	7125010	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Beschäftigungsförderung</b>			<b>80.000,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>	<b>80.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Bezeichnung	Produkt Kostenstelle	KVKR-Konto	Ansatz 2013	Ansatz 2013 gesamt	Ansatz 2014 Grundhaushalt	Ansatz 2014 gesamt	Differenz Ansatz 2013 zu 2014
<b>Sicherheit und Ordnung</b>							
Öffentliche Ordnung/ Veranstaltungen	12.1220.01 340 1 0100	6862020	300,00 €	300,00 €	0,00 €	0,00 €	-300,00 €
Feuerschutz / Ersstattungen an Gemeinden	12.1260.01 380 1 0100	7172120	51.000,00 €	51.000,00 €	51.000,00 €	51.000,00 €	0,00 €
Feuerschutz / Zuschüsse an Vereine u. dgl.	12.1260.01 380 1 0100	7128060	6.800,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €	0,00 €
Katastrophenschutz / Zuschüsse an Vereine u. dgl.	12.1260.01 380 3 0100	7128060	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	0,00 €
<b>Summe Sicherheit und Ordnung</b>			<b>58.400,00 €</b>	<b>58.400,00 €</b>	<b>58.100,00 €</b>	<b>58.100,00 €</b>	<b>-300,00 €</b>
<b>Schulen</b>							
<b>Schulen Sonstiges</b>							
Grundschulen / Zuschüsse an Vereine und dgl.	21.2110.01 400 3 0101	7128090	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	0,00 €
Gymnasien / Internationaler Schüleraustausch	21.2170.01 400 4 0104	6863023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Berufliche Schulzentren / Lehrgeld f. Kochgeld	23.2310.01 400 7 0101	6011022	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €
Berufliche Schulzentren/ Internationaler Schüleraustausch	23.2310.01 400 7 0104	6863023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtschulen/ Internationaler Schüleraustausch	21.2180.01 400 5 0104	6863023	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtschulen / Kostenerstattung an Stadt Kassel (Koordinierungsstelle Betriebspraktika)	21.2180.01 400 5 0101	7172120	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Sonstiges</b>			<b>23.600,00 €</b>	<b>23.600,00 €</b>	<b>23.600,00 €</b>	<b>23.600,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

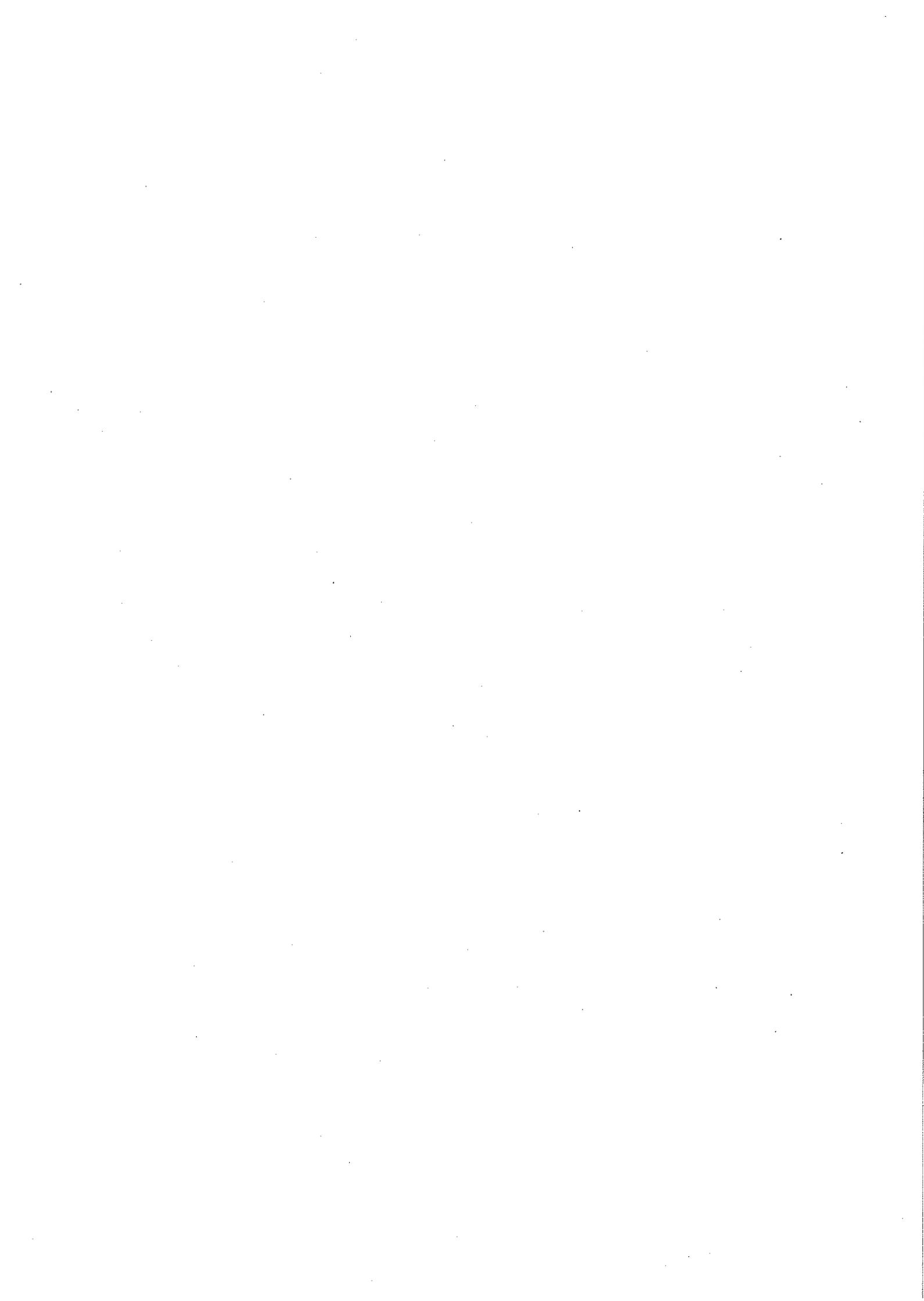
Bezeichnung	Produkt Kostenstelle	KVKR-Konto	Ansatz 2013	Ansatz 2013 gesamt	Ansatz 2014 Grundhaushalt	Ansatz 2014 gesamt	Differenz Ansatz 2013 zu 2014
<b>Kultur und Wissenschaft</b>							
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen / Sachkosten Dokumentation	52.5230.01 202 0 0500	6861000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen / Zuschüsse an Vereine und dgl.	52.5230.01 202 0 0500	7119000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Musikschulen / Zuschüsse an Vereine u. dgl.	26.2630.01 100 8 0200 (bisher: 202 0 0300)	7128070	215.000,00 €	215.000,00 €	215.000,00 €	215.000,00 €	0,00 €
Kulturpflege / Kulturelle Veranstaltungen	28.2810.01 160 0 0211	6863010	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €
Kulturpflege / Hessenlag	28.2810.01 100 8 0300 (bisher 202 0 0200)	7119000	10.000,00 €	10.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	-9.000,00 €
Kulturpflege / Aufwendungen für EUARCA	28.2810.01 160 0 0212	6013000	3.000,00 €	3.000,00 €	9.500,00 €	9.500,00 €	6.500,00 €
Kulturpflege / Sachkosten Kulturverbund	28.2810.01 160 0 0211	6101020 6861010	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kulturpflege / Zuschüsse an Vereine u. dgl.	28.2810.01 160 0 0211	7128090	19.000,00 €	19.000,00 €	19.000,00 €	19.000,00 €	0,00 €
Volkshochschule/ Erstellungen an Volkshochschulverband	27.2710.01 410 1 0100	6910000	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	0,00 €
Öffentl. Büchereien / Ergänzung des Buchbestandes	21.2180.01 400 2 0300	6011030	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Öffentliche Büchereien / Förderung öffentl. Büchereien	21.2180.01 202 0 0400	6863022	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Öffentliche Büchereien / Zuweisungen an Gemeinden	21.2180.01 202 0 0400	7122030	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €
<b>Summe Kultur und Wissenschaft</b>			<b>279.500,00 €</b>	<b>279.500,00 €</b>	<b>277.000,00 €</b>	<b>277.000,00 €</b>	<b>-2.500,00 €</b>
<b>Natur und Landschaftspflege</b>							
Untere Naturschutzbehörde / Zuschüsse für Naturschutzzwecke	55.5540.01 630 2 0100	7128030	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	0,00 €
Naturparks / Umlage an Naturpark - Zweckverband	55.5540.03 202 0 1105 202 0 1106	7355030	35.790,00 € 16.500,00 €	52.290,00 €	35.790,00 € 21.500,00 €	57.290,00 €	5.000,00 €
Wasserläufe / Zuschuss an Gemeinden	61.6120.01 999 2 0100	7122030	58.000,00 €	58.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	-8.000,00 €
Wasserläufe / Zuschüsse an Wasserverbände	55.5520.01 202 0 1103 202 0 1104	7123000	19.500,00 € 75.500,00 €	95.000,00 €	19.500,00 € 75.500,00 €	95.000,00 €	0,00 €
Förderung der Land- und Forstwirtschaft / Zuschüsse an Vereine u. dgl.	55.5550.01 830 1 0100	7122030	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Natur- und Landschaftspflege</b>			<b>206.590,00 €</b>	<b>206.590,00 €</b>	<b>203.590,00 €</b>	<b>203.590,00 €</b>	<b>-3.000,00 €</b>
<b>Bauen und Wohnen</b>							
Denkmalschutz / Förderung der Denkmalpflege	52.5230.01 830 3 0400	6779000	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €
<b>Summe Bauen und Wohnen</b>			<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

Bezeichnung	Produkt Kostenstelle	KVKR-Konto	Ansatz 2013	Ansatz 2013 gesamt	Ansatz 2014 Grundhaushalt	Ansatz 2014 gesamt	Differenz Ansatz 2013 zu 2014
<b>Soziale Leistungen</b>							
Kreislauftag	35.3510.03 220 4 0200	7230520 6730010 6179020	19.600,00 € 400,00 € 20.000,00 €	40.000,00 €	19.600,00 € 400,00 € 20.000,00 €	40.000,00 €	0,00 €
Altenhilfeplanung / Zuschüsse an Trägerverbände	33.3310.01 500 2 0220	7128040	89.500,00 €	89.500,00 €	89.500,00 €	89.500,00 €	0,00 €
Frauenhäuser / Zuschüsse an Beratungsstellen	35.3510.01 500 2 1200	7128040	3.150,00 €	3.150,00 €	3.150,00 €	3.150,00 €	0,00 €
Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege / Zuschüsse an Vereine und dgl.	33.3310.01 500 2 0400	7128042	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	0,00 €
<b>Summe Soziale Leistungen</b>			<b>202.650,00 €</b>	<b>202.650,00 €</b>	<b>202.650,00 €</b>	<b>202.650,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Sportförderung</b>							
Förderung des Sports	42.4210.01 220 4 0100	7119000 7128030 7128050 7128051	1.300,00 € 20.000,00 € 4.100,00 € 40.000,00 €	65.400,00 €	1.200,00 € 20.000,00 € 4.100,00 € 40.000,00 €	65.300,00 €	-100,00 €
<b>Summe Sportförderung</b>			<b>65.400,00 €</b>	<b>65.400,00 €</b>	<b>65.300,00 €</b>	<b>65.300,00 €</b>	<b>-100,00 €</b>
<b>Energiemanagement</b>							
Energiemanagement/ Informationsmaterial / - veranstaltungen	11.1110.08 100 5 0401	6861020	500,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	-500,00 €
Energiemanagement/ Erstattungen an Energieagentur	11.1110.08 100 5 0401	7178110	58.500,00 €	58.500,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	1.500,00 €
Energiemanagement/ Internationaler Austausch	11.1110.08 100 5 0401	6863010	500,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	-500,00 €
<b>Summe Energiemanagement</b>			<b>59.500,00 €</b>	<b>59.500,00 €</b>	<b>60.000,00 €</b>	<b>60.000,00 €</b>	<b>500,00 €</b>
<b>Wirtschaft und Tourismus</b>							
Förderung des Fremdenverkehrs Werbe- und sonstige Förderungsmaßnahmen	57.5750.01 830 3 0301	6861000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Förderung des Fremdenverkehrs Zuschuss Verein Region Kassel- Land / Dt. Märchenstraße	57.5750.01 830 3 0301	7128080	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €	150.000,00 €	0,00 €
Strukturförderung / Zuschuss an Wirtschaftsförderung GmbH	57.5710.01 202 0 1202	7125031	310.000,00 €	310.000,00 €	310.000,00 €	310.000,00 €	0,00 €
Strukturförderung / Zuschuss an Fördergesellschaft GmbH	54.5470.01 202 0 1401	7125032	164.128,00 €	164.128,00 €	175.000,00 €	175.000,00 €	10.872,00 €
Strukturförderung / Lokale Agenda 21	nicht übergeleitet! 100 5 0410	7128040	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Strukturförderung / Zuschuss der Soku gGmbH	11.1110.17 202 0 1207	7127010	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Wirtschaft und Tourismus</b>			<b>624.128,00 €</b>	<b>624.128,00 €</b>	<b>635.000,00 €</b>	<b>635.000,00 €</b>	<b>10.872,00 €</b>

Bezeichnung	Produkt Kostenstelle	KVKR-Konto	Ansatz 2013	Ansatz 2013 gesamt	Ansatz 2014 Grundhaushalt	Ansatz 2014 gesamt	Differenz Ansatz 2013 zu 2014
<b>Kommunale Ausgleichsleistungen</b>							
Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen / Kreisausgleichsstock	61.6110.01 999 1 0200	7102010	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Kommunale Ausgleichsleistungen			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Innere Verwaltung</b>							
Personalnebenausgaben/ Ehrenschenke anl. Ausscheiden von Mitarbeitern			7.100,00 €	7.100,00 €	7.100,00 €	7.100,00 €	0,00 €
Personalnebenausgaben Jobticket (Fahrtkostenzuschüsse)			4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Mitgliedsbeiträge	11.1110.17 100 8 0100	6910100 6910110 6910120 6910130	84.000,00 € 108.000,00 € 9.000,00 € 7.000,00 €	208.000,00 €	84.000,00 € 117.000,00 € 9.000,00 € 7.000,00 €	217.000,00 €	9.000,00 €
Einrichtungen für Verwaltungsangehörige/ Ehrungen und dgl.	11.1110.11 199 0 0100	6872000	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	0,00 €
Summe Innere Verwaltung			219.400,00 €	219.400,00 €	228.400,00 €	228.400,00 €	9.000,00 €
<b>Sonstiges</b>							
Finanzmanagement / Zuschüsse an Vereine	61.6120.01 999 2 0100	7128030	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Summe Sonstiges			1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>2.009.288,00 €</b>	<b>2.009.288,00 €</b>	<b>2.023.760,00 €</b>	<b>2.023.760,00 €</b>	<b>14.472,00 €</b>



# Anlage 3



Budget / Teilbudget	Bereich	Maßnahme / Anzahl Stellen	Aufwandsreduzierung			
			2015	2016	2017	gesamt
1100	Zentraler Service	0,5 Stellen nach Beginn ATZ 1,0 Stellen nach Ausscheiden	40.000 €		42.000 €	82.000 €
1100	Finanzmanagement	Konsolidierungsvorgabe 2,0 Stellen nach Fluktuation		47.000 €	48.000 €	95.000 €
1100	Revision	0,5 Stellen nach Bewältigung Arbeitsspitzen			30.000 €	30.000 €
1220	Aufsichts- und Überwachungs- maßnahmen	Konsolidierungsziel 0,5 Stellen, zusätzlich externe Überprüfung der Personalbemessung	30.000 €			30.000 €
21..., 2210, 2310	Schulen	Änderung der Arbeitsnormen im Hausmeisterbereich = 5,0 Stellen	41.000 €	83.000 €	84.000 €	208.000 €
2430	Sonstige Schulträgeraufgaben	Konsolidierungsvorgabe 1,0 Stellen nach Fluktuation (ohne Medienzentrum und Gerätepool)		50.000 €		50.000 €
3510	Sonstige Hilfen und Leistungen	1,0 Stellen nach Ausscheiden		69.000 €		69.000 €
5540	Naturschutz und Landschaftspflege	Konsolidierungsvorgabe 0,5 Stellen pauschal		33.000 €		33.000 €
5550	Land- und Forstwirtschaft	1,0 Stellen nach Ausscheiden		55.000 €		55.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>9 Bereiche</b>	<b>13 Stellen (ohne ATZ)</b>	<b>111.000 €</b>	<b>337.000 €</b>	<b>204.000 €</b>	<b>652.000 €</b>